**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/106**

25. 01. 77

Sachgebiet 61

# Unterrichtung

**durch die Bundesregierung**

## Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 69/169/EWG vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr [1]), geändert durch die Richtlinie 72/230/EWG [2]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um der Bevölkerung der Mitgliedstaaten die Realität des Gemeinsamen Marktes stärker zum Bewußtsein zu bringen, soll die Aktion fortgeführt werden, in deren Rahmen Privatpersonen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr Steuerbefreiungen gewährt werden.

Es empfiehlt sich, den Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, indem die gemäß Richtlinie 69/169/EWG vorgeschriebenen Befreiungen von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern erhöht werden, zumal deren realer Wert sich durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Gemeinschaft vermindert hat.

Es ist angezeigt, den Betrag der für die Reisenden geltenden Steuerfreigrenzen alljährlich zu überprüfen, damit der reale Wert der gegebenen Vorteile erhalten bleibt.

Um die sich aus den Schwankungen der nationalen Währungen sowie aufgrund der gegenwärtig geltenden Vorschriften über die steuerliche Entlastung ergebenden Schwierigkeiten und Fälle der Doppelbesteuerung möglichst gering zu halten, muß den wirtschaftlichen Gegebenheiten soweit wie möglich Rechnung getragen werden. Es empfiehlt sich deshalb, für die Umrechnung der Rechnungseinheiten in nationale Währung der Mitgliedstaaten die gemäß Entscheidung der Kommission Nr. 3289/75 vom 18. Dezember 1975 [3]) definierte Europäische Rechnungseinheit zu verwenden, und ferner, die Regelung über die auf der Einzelhandelsstufe geltende steuerliche Entlastung zu harmonisieren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „125 Rechnungseinheiten" durch die Worte „200 Rechnungseinheiten" ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „30 Rechnungseinheiten" durch die Worte „50 Rechnungseinheiten" ersetzt;

c) in Absatz 3 werden die Worte „125 Rechnungseinheiten" durch die Worte „200 Rechnungseinheiten" ersetzt.

### Artikel 2

Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz „Diese Befreiung wird auch dann gewährt, wenn dieser Reiseverkehr

---

1) ABl. EG Nr. L 133 vom 4. Juni 1969
2) ABl. EG Nr. L 139 vom 17. Juni 1972
3) ABl. EG Nr. L 327 vom 19. Dezember 1975, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

durch ein Gebiet führt, das nicht Gebiet eines Mitgliedstaates ist" gestrichen;

b) es wird folgender Absatz hinzugefügt:

„4. In den Fällen, in denen die in Absatz 1 bezeichnete Reise

— durch das Gebiet eines Drittlandes führt, wobei das Überfliegen eines Gebietes ohne Zwischenlandung keine Durchreise im Sinne der Richtlinie ist,

— als Ausreise aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, und zwar aus einem Gebietsteil, auf dem die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern nicht zur Anwendung gelangen, erfolgt,

muß der Reisende nachweisen, daß die in seinem Gepäck mitgeführten Waren zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung auf dem Binnenmarkt eines der Mitgliedstaaten erworben worden sind und dafür keine Erstattung von Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern gilt; wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet Artikel 1 Anwendung.

Der Gesamtwert der Waren, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, darf jedoch den in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Betrag nicht übersteigen."

Artikel 3

Artikel 4 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b werden in der Zeile „nicht schäumende Weine", Spalte „II, Im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten" die Worte „insgesamt 3 Liter" durch die Worte „insgesamt 5 Liter" ersetzt;

b) es wird folgender Absatz hinzugefügt:

„4. In den Fällen, in denen die in Artikel 2 bezeichnete Reise

— durch das Gebiet eines Drittlandes führt, wobei das Überfliegen eines Gebietes ohne Zwischenlandung keine Durchreise im Sinne der Richtlinie ist,

— als Ausreise aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, und zwar aus einem Gebietsteil, auf dem die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern nicht zur Anwendung gelangen, erfolgt,

muß der Reisende nachweisen, daß die in seinem Gepäck mitgeführten Waren zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung auf dem Binnenmarkt eines der Mitgliedstaaten erworben worden sind und dafür keine Erstattung von Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern gilt; wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind die in Absatz 1 Spalte I genannten Freimengen anwendbar. Die Freimengen dürfen jedoch insgesamt die in Absatz 1 Spalte II genannten Freimengen nicht übersteigen."

Artikel 4

Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

Unter Buchstabe b werden in der Zeile „nicht schäumende Weine" die Worte „0,50 Liter" durch die Worte „1 Liter" ersetzt.

Artikel 5

Artikel 6 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. In bezug auf die Verkäufe auf der Einzelhandelsstufe können Reisende, die aus einem Mitgliedstaat ausreisen, in den Fällen und unter den Voraussetzungen, die in den Absätzen 3 und 4 näher bezeichnet sind, die steuerliche Entlastung von den Umsatzsteuern für Waren beantragen, die sie bei der Ausreise aus dem Gebiet dieses Mitgliedstaates in ihrem persönlichen Reisegepäck mitführen. Eine steuerliche Entlastung von den Sonderverbrauchsteuern ist nicht zulässig."

b) In Absatz 3 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können ihre Gebietsansässigen von der steuerlichen Entlastung ausnehmen."

Artikel 6

Hinter Artikel 6 der Richtlinie 69/169/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 6 a

1. Die Kommission paßt den Betrag der in Artikel 2 genannten Steuerfreigrenzen alljährlich dem jeweils im vorangehenden Jahr vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften für das Wirtschaftsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten ermittelten Index der Verbraucherpreise der privaten Haushalte an.

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – Re 59/77.*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.*

2. Die Kommission teilt spätestens zum 30. November jedes Jahres den Mitgliedstaaten den in Absatz 1 bezeichneten Betrag mit."

Artikel 7

Artikel 7 der Richtlinie 69/169/EWG erhält folgende Fassung:

„1. In Anwendung dieser Richtlinie ist unter „Rechnungseinheit" die gemäß Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS definierte Europäische Rechnungseinheit (ERE) zu verstehen.

2. Der alljährlich ab 1. Januar anzusetzende Gegenwert in nationaler Währung ist der am letzten Tag im Oktober des Vorjahres geltende Gegenwert, für den die RE-Gegenwerte in sämtlichen Währungen der Gemeinschaften vorliegen. Bei Inkrafttreten der von den Mitgliedstaaten in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften ist als Gegenwert in nationaler Währung der am letzten Tag des Monats, der dem Erlaß der Richtlinie durch den Rat vorangegangen ist, gültige Gegenwert anzusetzen.

3. Die Mitgliedstaaten können die in den Artikeln 1 und 2 genannten RE-Beträge nach Umrechnung in die nationale Währung auf- oder abrunden.

4. Treten im Verlauf eines Jahres größere Schwankungen des Umrechnungskurses der ERE auf, so kann die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates dem Rat eine Änderung des Umrechnungskurses vorgeschlagen. Über den Vorschlag beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage mit qualifizierter Mehrheit.

5. Die Mitgliedstaaten können, falls sich der in nationaler Währung ausgedrückte Betrag der Steuerfreigrenzen durch die Einführung der ERE verringern würde, den im Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie geltenden Betrag der Steuerfreigrenzen beibehalten."

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

## Begründung

### I. Allgemeine Erwägung

Die Regelung der Steuerbefreiungen für Privatpersonen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr hat seit ihrer Einführung eine aus dem anhaltenden Preisauftrieb und den Wechselkursschwankungen resultierende Beeinträchtigung erfahren. Zum einen hat der Preisauftrieb zur Folge, daß die realen Beträge der gemeinschaftlichen Steuerfreigrenzen und mithin deren Tragweite allmählich vermindert werden. Zum anderen verhindert die derzeitige Währungssituation der Gemeinschaft eine Gleichwertigkeit der in nationaler Währung ausgedrückten Steuerfreigrenzen. Dies kann nicht nur Fälle von Doppelbesteuerung (oder Nichtbesteuerung) verursachen, sondern auch dazu führen, die Anwendung der gemeinschaftlichen Regeln in diesem Bereich als faktisch diskriminierend erscheinen zu lassen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag, den die Kommission in ihrem Neunten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften angekündigt hatte, sollen die genannten Schwierigkeiten ausgeräumt werden. Darüber hinaus enthält der Vorschlag einige weitere Änderungen der Vorschriften der Richtlinien des Rates vom 28. Mai 1969 und vom 12. Juni 1972 betreffend den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr, der die Durchreise durch ein Drittland erforderlich macht, sowie bestimmte steuerliche Entlastungsmöglichkeiten oder steuerfreie Einkäufe.

### II. Erläuterungen zu den Artikeln

#### Zu Artikel 1

Artikel 1 sieht eine Erhöhung des Betrags der Steuerfreigrenzen vor, die für Privatpersonen gemäß den Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1972, gelten:

— der aufgrund der vorerwähnten zweiten Richtlinie auf 125 Rechnungseinheiten festgesetzte Betrag der Steuerfreigrenze wird auf 200 Rechnungseinheiten erhöht;

— für Reisende unter 15 Jahren können die Mitgliedstaaten den Betrag der Freigrenze bis auf 50 Rechnungseinheiten verringern; bisher konnte dieser Betrag bis auf 30 Rechnungseinheiten herabgesetzt werden.

Diese Erhöhung, mit der der Wert der Kaufkraft der gemeinschaftlichen Freigrenzen aufrechterhalten werden soll, ist aus zwei Gründen gerechtfertigt. Es handelt sich einmal darum, einen Ausgleich für die in den letzten Jahren eingetretenen Preiserhöhungen herbeizuführen, und zum anderen darum, die Wirkungen auszugleichen, die dadurch eintraten, daß die auf den beim IWF erklärten Goldparitäten basierende Rechnungseinheit, in der der Betrag der Steuerfreigrenzen ausgedrückt ist, durch die Europäische Rechnungseinheit (ERE) ersetzt wird. Diese Umstellung der Rechnungseinheit würde sich effektiv als eine Verminderung der geltenden Steuerfreigrenzen bei der Einfuhr in den meisten Mitgliedstaaten auswirken.

#### Zu Artikel 2 und Artikel 3 Buchstabe b

Gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Buchstabe b ist vorgesehen, besondere Bestimmungen für solche Personen zu erlassen, die innerhalb der Gemeinschaft reisen und dabei durch das Gebiet eines Drittlandes durchreisen oder die aus dem Teil des Gebietes eines anderen Mitgliedstaates ausreisen, in dem die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern nicht angewendet werden.

Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen müssen die genannten Personen, um die gemeinschaftlichen Steuerbefreiungen zu erlangen, bei der Einreise in einen Mitgliedstaat nachweisen, daß die in ihrem Gepäck mitgeführten Waren zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung auf den Binnenmarkt eines Mitgliedstaates erworben worden sind. Reisenden, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden nur die Steuerfreigrenzen gewährt, die im Reiseverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gelten. Es sei noch darauf hingewiesen, daß das Überfliegen eines Gebietes ohne Zwischenlandung nicht als Durchreise angesehen wird.

Mit dieser Bestimmung sollen (aufgrund des Reisewegs mögliche) Steuerverkürzungen verhindert werden, da anderenfalls Reisende die Gewährung der gemeinschaftlichen Steuerfreigrenzen geltend machen könnten, um in einen Mitgliedstaat solche Waren einzuführen, die bei der Durchreise durch ein Drittland oder in dem Teil des Gebietes eines anderen Mitgliedstaates erworben wurden, in dem die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern nicht angewendet werden.

Der Nachweis ist erforderlich gemäß Artikel 2 dieses Vorschlags für solche Waren, deren Wert 200 RE nicht übersteigt, und gemäß Artikel 3 Buchstabe b für Waren, für die Freimengen gelten.

#### Zu Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 4

Artikel 3 Buchstabe a setzt die bei der Einfuhr nicht schäumender Weine im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von den Mitgliedstaaten zuzulassende Freimenge auf 5 Liter fest. Bisher betrug die Freimenge 3 Liter.

Nach Artikel 4 beträgt die Mindestfreimenge an nicht schäumenden Weinen, die die Mitgliedstaaten für die Einfuhr durch die in Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969, geändert durch Artikel 3 der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1972, genannten Grenzbewohner festsetzen können, 1 Liter. Nach den bisherigen Vorschriften galt eine Mindestfreimenge von 0,5 Liter.

Zweck der neuen Vorschriften ist die Förderung des Absatzes von Weinen der Gemeinschaft.

#### Zu Artikel 5

Durch Artikel 5 Buchstabe a wird Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 durch Aufhebung der Bezugnahme auf die Regelung geändert, die für Verkäufe in den unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen der Flughäfen und für Verkäufe an Bord von Flugzeugen gilt. Die Be-

zugnahme ist überflüssig, da die Behandlung der steuerfreien Verkäufe in Absatz 1 dieses Artikels geregelt wird. Im übrigen hat die Kommission ihren diesbezüglichen Vorschlag zurückgezogen. Außerdem schreibt dieser Artikel den Mitgliedstaaten die Entlastung von den Umsatzsteuern vor, die von denjenigen Reisenden beantragt wird, die bestimmte in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels festgelegte Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß Artikel 5 Buchstabe b, durch den Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 geändert wird, dürfen die Mitgliedstaaten nicht mehr einen Betrag zur Entlastung von den Umsatzsteuern festsetzen, der höher ist als die gemeinschaftlichen Freigrenzen für auf der Einzelhandelsstufe gekaufte Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat gelegen ist.

Durch diese Vorschrift sollen möglicherweise noch vorkommende Doppelbesteuerungen künftig vermieden werden.

**Zu Artikel 6**

Gemäß Artikel 6 wird ein System eingeführt, mit dessen Hilfe der reale Wert der gemeinschaftlichen Steuerfreigrenzen aufrechterhalten werden kann.

Die Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 hatte sich darauf beschränkt, den Nominalbetrag der Freigrenzen festzusetzen, so daß eine spätere Berichtigung dieses Betrages über eine neue Richtlinie des Rates erfolgen mußte, um die Kaufkraft der Freigrenzbeträge, bezogen auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, in der gesamten Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Die Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1972 diente in erster Linie diesem Ziel; mit Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie soll ebenfalls der Wert der Steuerfreigrenzen wiederhergestellt werden. Die Anpassung erfolgt nach einer mehrere Jahre umfassenden Zeitspanne, in der sich der reale Wert der Freigrenzen immer mehr verringert hat.

Das vorgesehene System best ht darin, die Höhe der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Freigrenzen durch Einführung eines variablen gemeinschaftsinternen Index alljährlich an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten innerhalb der Gemeinschaft anzupassen. Als Basis wird der Index der Verbraucherpreise der privaten Haushalte auf dem Wirtschaftsgebiet der gesamten Gemeinschaft zugrundegelegt (Bezugsjahr: 1970). Der auf Gemeinschaftsbasis errechnete und mithin aus dem gewogenen Mittel der Indizes der neun Mitgliedsländer resultierende Index wird für jedes Kalenderjahr vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in „Eurostat – volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG Aggregate" Ende Oktober des darauffolgenden Jahres veröffentlicht.

Die sachbedingte Modalität der Veröffentlichung läßt es sinnvoll erscheinen, für die jährliche Anpassung das Kalenderjahr als Zeitspanne zu wählen, denn zwei Monate dürften für die hier erforderlichen Arbeitsgänge benötigt werden, die von der Festlegung der neuen auf Rechnungseinheiten lautenden Beträge bis zur angestrebten breiten Veröffentlichung der Freigrenzen in der nationalen Währung der Mitgliedstaaten reichen. Die nach diesem Verfahren festgelegten Freigrenzen sind mithin vom 1. Januar bis zum 31. Dezember anzuwenden. Angesichts der Veröffentlichungsmodalitäten des amtlichen Indexes ist bei der Errechnung der für ein bestimmtes Kalenderjahr zur Anwendung kommenden, auf Rechnungseinheiten lautenden Beträge der Index des der Veröffentlichung vorangehenden Jahres zugrunde zu legen. So werden beispielsweise die 1978 zur Anwendung kommenden auf Rechnungseinheiten lautenden Beträge Ende 1977 unter Zugrundelegung der für den Index des Jahres 1976 herangezogenen Daten festgesetzt.

Was das Verfahren anbelangt, so legt die Kommission jedes Jahr, nachdem der Index veröffentlicht worden ist, den neuen in Rechnungseinheiten ausgedrückten Betrag der Steuerfreigrenzen fest und teilt ihn spätestens am 30. November den Mitgliedstaaten mit.

**Zu Artikel 7**

Dieser Artikel schreibt vor, daß der Betrag der Steuerfreigrenzen im innergemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Reiseverkehr nunmehr unter Zugrundelegung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) festgesetzt wird, deren auf einem „Währungs-Korb" der Währungen aller Mitgliedstaaten beruhende Berechnungsmethode durch Beschluß des Rates 75/250/EWG vom 21. April 1975 und Beschluß der Kommission 3289/75 vom 18. Dezember 1975 festgelegt ist und deren Anwendung mehr und mehr auf einzelne Gemeinschaftsbereiche ausgedehnt wird. Bislang wurden die auf Rechnungseinheiten lautenden Beträge von den Mitgliedstaaten in die nationale Währung umgerechnet zum Kurs ihrer Währung nach der Goldparität, an die die Rechnungseinheit gebunden war. Die derzeitige Währungsfluktuation bewirkt, daß die in nationaler Währung ausgedrückten Werte von Land zu Land nicht mehr gleichwertig sind. Infolgedessen gewähren die Mitgliedstaaten tatsächlich nicht eine gleich hohe Steuerbefreiung, insbesondere nicht im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr. Daraus ergeben sich in bestimmten Fällen Doppelbesteuerungen und in anderen Fällen eine Nichtbesteuerung. Die Europäische Rechnungseinheit dürfte die heutigen Schwierigkeiten ausräumen. Sofern der Wert dieser Rechnungseinheit nur geringfügig von den Kursen des freien Marktes abweicht, kann unterstellt werden, daß die in nationaler Währung ausgedrückten Beträge der Steuerfreigrenzen faktisch gleichwertig sind. Genügend Gleichwertigkeit ist allerdings nicht gegeben, denn die Anpassung der Steuerfreigrenzen erfolgt nur alljährlich; der für ein Jahr geltende Freigrenzenbetrag in nationaler Währung beruht auf dem Umrechnungskurs der RE, der im letzten, im Monat November erscheinenden Amtsblatt der EG veröffentlicht ist. Um diese Unzuträglichkeit einzuengen, ist in Absatz 4 vorgesehen, daß im Falle wesentlicher Fluktuation des Umrechnungskurses der RE im Laufe eines Jahres die Kommission aus eigener

Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaates einen Vorschlag zur Änderung des Umrechnungskurses vorlegen kann, über den der Rat binnen zwei Monaten nach Vorlage mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Als Übergangsmaßnahme ist vorgesehen, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie die Umrechnung der in RE ausgedrückten Steuerfreigrenzen in die nationale Währung vorzunehmen ist, und zwar zum Wert der RE, der im letzten Amtsblatt der EG des vorhergehenden Monats veröffentlicht ist, in dem die Richtlinie vom Rat erlassen wird. Im übrigen steht es den Mitgliedstaaten frei, den im Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie geltenden Steuerfreigrenzenbetrag beizubehalten, falls sich bei Anwendung der RE ein niedrigerer Betrag ergibt.